

INFORMATION

zur Verwertung von Baum- und Strauchschnitt



lebensministerium.at

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick darstellen, welche Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Baum- und Strauchschnittverwertung zur Verfügung stehen bzw. welche Optionen der Rechtsrahmen zulässt. Die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen wurden für Gemeinden, Verbände, Behörden und besonders auch für Anlagenbetreiber erstellt.

Hinweis: Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Abfallgruppen Baum- und Strauchschnitt wie sie zB im kommunalen Bereich, Garten- und Parkanlagen anfallen.

Allgemeine abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß der neuen Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie, Richtlinie 2008/98/EG, bzw. des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102 idF BGBl I Nr. 9/2011 (§ 1 Abs. 2 und 2a) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, wenn dies nicht erfolgen kann für eine Wiederverwendung vorzubereiten, sonst zu recyceln. Wenn auch ein Recycling nicht erfolgen kann, ist der Abfall einer sonstigen Verwertung z.B. energetischen Verwertung zuzuführen. Die Beseitigung steht auf der letzten Stufe dieser Hierarchie.

Der Kreislaufführung des Materials bzw. der Aufbereitung ist auch im Falle von Baum- und Strauchschnitt somit ein hoher Stellenwert eingeräumt worden. In diesem Sinne sind auch die abfallwirtschaftlichen Regelungen zu treffen und auszulegen.

§ 15 Abs. 4 AWG 2002 besagt, dass Abfälle gemäß § 16 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 oder § 23 zu verwerten sind. Verordnungen nach § 23 AWG 2002 stellen z.B. die Kompostverordnung, BGBl II Nr. 292/2001 und die Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle, BGBl Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994 dar.

Abfallverzeichnis – Zuordnung

Die Abfallart hat durch die Bezeichnung der Schlüsselnummer und der Bezeichnung des Abfallverzeichnisses zu erfolgen. Laut Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003 idF BGBl II Nr 498/2008, Anlage 5 ist Abfall jener Schlüsselnummer zuzuordnen die ihn in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung verwendet werden.

Baum- und Strauchschnitt, der für die Herstellung von Qualitätskompost nach der Kompostverordnung geeignet ist, ist – unabhängig von seiner weiteren Behandlung – der Abfallart Holz mit der Schlüsselnummer 92105 zuzuordnen.

Die Abfallart Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idGf entsprechen mit der Schlüsselnummer 91701 ist für Baum- und Gartenabfälle zu verwenden, die **nicht** den Anforderungen der Kompostverordnung entsprechen. z.B. belastetes Mähgut von stark befahrenen Straßen.





lebensministerium.at

Pflichten des Abfallbesitzers (Abfallerzeuger, -sammler und –behandler)

Fallen Abfälle wie Baum- oder Strauchschnitt an, so sind diese, sofern man nicht zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt oder imstande ist, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Abfälle aus (Einfamilien)-hausgärten können in entsprechenden Sammelstrukturen der Gemeinden eingebracht werden.

Um als Abfallerzeuger nicht in die Haftungspflicht nach § 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002 zu kommen, ist bei der Übergabe der Abfälle darauf zu achten, dass der Abfallsammler oder –behandler in Bezug auf diese Abfallarten zur Sammlung oder Behandlung berechtigt ist und dass die umweltgerechte Verwertung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Als Abfallsammler oder –behandler sind weiters die Registrierungs-, Melde-, Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten des AWG 2002 einzuhalten.

Erlaubnis des Landeshauptmannes

Abfallsammler oder –behandler bedürfen für die Sammlung bzw. Behandlung von Baum- und Strauchschnitt einer § 24a AWG 2002 – Erlaubnis des Landeshauptmannes. Vor der AWG-Novelle 2010 bestehende § 24-Berechtigungen gelten als § 24a AWG 2002- Erlaubnisse.

Ob ein Abfallsammler, -behandler eine entsprechende Berechtigung besitzt kann im öffentlichen Register auf der Internetseite edm.gv.at bzw. bei der zuständigen Behörde abgefragt werden.

In den § 24a AWG 2002- Erlaubnissen der Abfallsammler, Kompostanlagenbetreiber, Biomassekraftwerksbetreiber und Biogasanlagenbetreiber müssen daher die Abfallarten für Baum- und Strauchschnitt aufscheinen, um berechtigt zu sein diese zu übernehmen.

Geeignete, genehmigte Behandlungsanlage

Nur Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO unterliegen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO unterliegen, brauchen keine Genehmigung nach dem AWG 2002.

Biomasseheizkraftwerke, die Baum- oder Strauchschnitt einsetzen, haben weiters Anforderungen der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II Nr. 389/2002 idF BGBl II Nr. 476/2010, einzuhalten (siehe § 2 Abs. 3), wobei auch ein Beurteilungsnachweis für die Abfälle vorliegen muss.

JUNI 2011



Sektion VI

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-6703, Telefax (+43 1) 587 03 66, www.lebensministerium.at